

Amt für Umwelt und Wirtschaft
2549/VIII

Gremium: Ausschuss für Umwelt- und öffentlich
Klimaschutz
Sitzung am: 21.08.2023

**Verbot von Heizstrahlern und Heizpilzen in der Siegburger Außengastronomie;
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Friedrich Hagemann vom 28.02.2023**

In der Sitzung des HuFA am 25.05.2023 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, den Antrag „Verbot von Heizstrahlern und Heizpilzen in der Siegburger Außengastronomie; Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Friedrich Hagemann vom 28.02.2023“ in den AUK und den WFA zu verwiesen. Die Vorlage 2334/VII und der Antrag sind als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Sachverhalt:

Die Stadt Siegburg hat mit dem Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept (IKKK) ein strategisches Planungsdokument entwickelt, durch welches sie sich den Themen Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels annimmt. Die Nutzung von Heizstrahlern und Heizpilzen wird durch verschiedene Organisationen als kritisch betrachtet. So hat bereits 2009 das Umweltbundesamt empfohlen, freiwillig auf die Nutzung von Terrassenheizstrahlern zu verzichten. Unter anderem wird darauf verwiesen, dass Untersuchungen zeigen, dass die Heizstrahler Energie nur sehr ineffizient nutzen¹. Während bei jedem bewohnten Gebäude darauf geachtet wird, dass durch entsprechende Dämmung Wärme effektiv genutzt wird, und hier die baulichen Anforderungen stetig steigen, verflüchtigt sich die durch Heizstrahler/Heizpilze u.ä. erzeugte Wärme im freien Raum schnell. Daher entspricht die Nutzung von Heizstrahlern etc. nicht den Zielen, die sich die Stadt im IKKK auferlegt hat. Das Bekenntnis, gerade im Gebäudebereich energieeffizienter zu werden spiegelt sich beispielsweise im Ratsbeschluss vom 18.02.2021, der bei bestimmten Bauprojekten eine Energieeffizienz festgelegt, die die gesetzlichen Anforderungen um 25% überschreitet. Diesen negativen Klimawirkungen lässt sich durch den Einsatz von erneuerbarem Strom bei Strombetriebene Heizstrahlern entgegenwirken. Das ändert zwar nichts an der energetischen Ineffizienz, reduziert jedoch die ausgelösten Co2-Emissionen durch diese Art des Energieverbrauchs.

Im Rahmen der Bewältigung der Anforderungen durch die Corona-Pandemie war die Nutzung von Heizstrahlern in der Außengastronomie jedoch nachvollziehbar. Beim runden Tisch der Gastronomie wurde sich bereits 2020 darauf verständigt, zumindest auf gasbetriebene Heizpilze zu verzichten. Grundsätzlich ist das Bewusstsein für die Verwendung der Heizstrahler auch in der Gastronomie also bereits vorhanden. Die Anschaffung der Strahler war auch für die Gastronomie mit Kosten verbunden. Da nicht absehbar war, wie lange durch die Pandemie Einschränkungen bestehen, ist eine Kalkulation sicherlich nur schwer möglich. Weiterhin sind die Auswirkungen (Einnahmeneinbußen) der Pandemie ggf. auch aktuell noch nicht ausgeglichen. Einschränkende Auflagen bestehen aber für die Gastronomie durch die Pandemie nicht mehr. Aktuell ist der Betrieb der Geräte aufgrund der hohen Strompreise sehr kostenintensiv. Da davon auszugehen ist, dass

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3735.pdf>, 09.08.2023

der Strompreis mittelfristig nicht unter das Niveau von vor dem Ausbruch des Ukraine-Krieges und der Corona-Pandemie sinken wird (Stichwort CO2-Preis), bleibt diese Einschränkung dauerhaft bestehen.

Bei einer Regulierung des Einsatzes von Heizstrahlern ist zu berücksichtigen, dass auf Flächen in Privateigentum seitens der Stadt keine rechtlichen Möglichkeiten gegeben sind, die Nutzung der Heizstrahler einzuschränken. Dies führt dazu, dass nur die Außengastronomie auf den Flächen der Stadt (Sondernutzung) von den Regelungen zu den Heizstrahlern etc. betroffen wäre, während Wettbewerber mit Außenbereichen auf privaten Flächen diese Einschränkungen nicht hätten. Dies würde zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Zusammenfassend sollte aus Sicht der Verwaltung angestrebt werden, die negativen Umweltwirkungen durch die Nutzung von Heizstrahlern u.ä. in Zukunft so weit wie möglich zu reduzieren, da sie den Zielen der Stadt Siegburg insbesondere dem des Klimaschutzes widersprechen. Dabei ist die Vorbildfunktion für den Umgang mit dem Thema auf öffentlichen Raum gegen eine Ungleichbehandlung von Gastronomiebetrieben abzuwägen.

Gemäß Vorlage 2334/VII aus dem HuFA in leichter Abänderung werden folgende Möglichkeiten gesehen einer Regulierung, die ggf. miteinander kombiniert werden können:

1. Vollständiges Verbot auf öffentlichen Flächen per Allgemeinverfügung
2. Der Bürgerantrag schlägt vor, die Sondernutzungssatzung der Stadt Siegburg dahingehend zu ändern, dass der Gebührenzeitrahmen für die Außengastronomie im Weg der Sondernutzung ausgeweitet wird. Bisher ist lediglich der Zeitraum 1. Mai – 30. September gebührenpflichtig.
3. Die Regulierung des Heizstrahlereinsatzes könnte erst ab der Heizsaison 2024 (ab Oktober) erfolgen, um denjenigen Gastronomiebetrieben, die die Heizstrahler und damit einhergehende Terrassenausstattung erst kürzlich angeschafft haben, noch die Möglichkeit zu geben durch Einnahmen im Außenbereich die getätigten Investitionen zu amortisieren
4. Über die Sondernutzungssatzung eine Gebühr für den Einsatz der Strahler zu erheben, z B. über die Festlegung einer beheizten Fläche von z.B. 8 qm oder abhängig von der eingesetzten Energieleistung bzw. dem eingesetzten Gerät, um den Einsatz der Strahler zu begrenzen.
5. Die Befreiung von o.g. Einschränkungen, wenn der Betreiber nachweisen kann, dass diese Geräte mit 100% Ökostrom betrieben werden.
6. Der Bürgerantrag schlägt eine Vervierfachung der Gebühren in der Sondernutzungssatzung für die Gastronomie im Außenbereich in Verbindung mit einer Ausweitung der Gebührespflicht auf das ganze Jahr (s. Punkt 2) vor.

Dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz zur Beratung.

Siegburg, 15.08.2023

Anlagen:

Vorlage 2334/VIII des HuFA vom 25.05.2023

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Friedrich Hagemann vom 28.02.2023